ZUSAMMENFASSUNG

Pferdehaltung ist im Dorf- oder Wohngebieten möglich. Sofern eine mögliche Geruchsbelästigung für Anwohner überprüft ist und sie nicht unzumutbar belästigt werden. Die sachgemäße Mistentsorgung und dessen Verwertung muss unter Berücksichtigung des Gewässerschutzes gewährleistet sein.

Des Weiteren muss bei jeglichem Bau- oder Nutzungsänderungen eine Genehmigung vom zuständigen Bauamt eingeholt werden.

Die Landwirtschaftskammer hilft Ihnen bei bau-, planungs-, dünge- und emissionsrechtlichen Fragen gerne weiter. Landwirtschaftskammer Niedersachen
Bezirksstelle Northeim
Wallstraße 44
37154 Northeim

Ansprechpartner:

Baurecht
Philipp Ilse
05551/6004270
philipp.ilse@lwk-niedersachsen.de

Helmuth Bartsch 05551/6004271 helmuth.bartsch@lwk-niedersachsen.de

Volker Grothey 05551/6004272 volker.grothey@lwk-niedersachsen.de

> Düngerecht Philipp Ilse

Emissionsrecht Volker Grothey



Landwirtschaftskammer Niedersachsen

Hinweise zur Pferdehaltung in Ortschaften





Hinweise zum Baurecht, Planungsrecht, Düngerecht, Emissionsrecht







WER DARF PFERDE HALTEN?

Grundsätzlich gilt, dass nicht jeder überall Pferde halten darf. Unter gewissen Voraussetzungen ist dies sowohl Landwirten als auch Privatpersonen gestattet.

Es muss bei nichtlandwirtschaftlicher Haltung gewährleistet sein, dass:

- es sich bei dem Ort der Haltung um ein Dorfgebiet handelt
- oder dies im Bebauungsplan vorgesehen ist
- die Anwohner nicht unzumutbar belästigt werden.

In einem Wohngebiet ist Pferdehaltung in der Regel unzulässig. In Ausnahmefällen kann es jedoch genehmigt werden. Ein solcher Fall wäre zum Beispiel, wenn der Ort der Haltung am Rand des Wohngebiets liegt und somit mehr der freien Landschaft zugeordnet werden kann.

WER DARF IM INNENBEREICH BAUEN?

Für den Bau von Stallungen, Unterständen etc. im Innenbereich muss gewährleistet sein, dass:

- es zu keiner Beeinträchtigung oder Belästigung kommt
- das Vorhaben ins Dorfbild passt.

Es muss bei jeglichem Bau das Einführungsgebot beachtet werden und eine Baugenehmigung durch das zuständige Bauamt ist einzuholen (auch für Mistplatten). Des Weiteren empfiehlt es sich, dass Gespräch mit Nachbarn bezüglich Ihrer Vorhaben zu suchen, um Streitpunkte zu vermeiden.

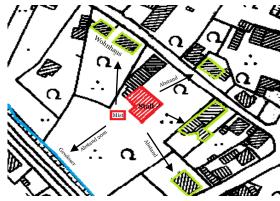
Bei bereits vorhandenen Stallungen, die aber unmittelbar zuvor nicht zur Pferdehaltung genutzt wurden, muss ein Antrag auf Nutzungsänderung gestellt werden. Ein solcher Antrag wird unter den gleichen Aspekten behandelt wie der Neubau eines Stalles.

MISTLAGERUNG UND VERWERTUNG

Bei der Mistlagerung und Mistverwertung sind vor allem die Geruchsbildung (s.r.) und der Wasserschutz zu berücksichtigen. Für die Lagerung ist eine befestigte Lagerstätte notwendig. Sie sollte dreiseitig umschlossen sein und eine Rinne zum Auffangen des Sickerwassers und der Jauche aufweisen.

Wasserschutztechnisch ist zu beachten, dass ein Mindestabstand zu offenen Gewässern von 20 m eingehalten werden muss.

Die Verwertung des anfallenden Pferdemistes muss sachgemäß erfolgen z.B. Ausbringung als Dünger durch einen benachbarten Landwirt. Die Düngeverordnung muss hierbei eingehalten werden.



Abstände zu Gewässern und Wohnhäusern

GERUCHSIMMISSIONSRICHTLINIE

Ob und in welchem Umfang Pferdehaltung im Dorfgebiet zulässig ist, hängt auch von der Geruchsbildung ab, da diese "belästigungsrelevant" sein kann.

Ob die entstehenden Gerüche eine mögliche Belästigung zu Folge haben, hängt von der Geruchsqualität und Geruchsintensität ab .

Ein Emissionsgutachten gibt hierüber Aufschluss und kann von der Landwirtschaftskammer durchgeführt werden.